

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Erstlich von rechter Nothwehr/ wie die entschuldigt

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Bambergisch

Von vnlaugbarn Todtschlegeln / die auß solchen  
Ursachen geschehen / so Entschuldigung /  
der Straff halb / auff ihne  
tragen.

CLXIII.

Item / Es geschehen se zu zeitlen Entleibung / vnd werden doch die  
senen / so solche Entleibung thun / auß guten Ursachen / als etlich allein  
von peinlicher / vnd dann etlich andere / von peinlicher vnd Burgerlicher  
Straff entschuldigt / Vnd damit sich aber Richter vnd Urtheiler an  
den Halsgerichten / die der Recht nicht gelernet haben / in solchen Fällen  
desto rechtmessiger halten mögen / vnd durch Vntwissenheit die Leut nicht  
beschweren oder verkürzen / so ist von gemelten entschuldigten Entleibun-  
gen geschrieben vnd gesagt / wie hernach volgt.

Erstlich von rechter Nothwehr / wie die ent-  
schuldigt.

CLXIII.

Item / Welcher ein rechte Nothwehr / zu Rettung seines Leibs vnd  
Lebens thut / vnd den senen / der ihn also benöthigt / in solcher Nothwehr  
entleibet / der ist darumb niemand nichts schuldig.

Was ein rechte Nothwehr ist.

CLXV.

Item / So einer jemand mit einem mordischen oder tödlichen Waf-  
fen oder Wehr oberlauffet / ansicht oder schlägt / vnd der benöthigt kam  
füglich / ohn Verdrlichkeit oder Verletzung seines Leibs / Lebens / Ehre /  
vnd guten Leimunds / nicht entweichen / der mag sein Leib vnd Leben /  
ohn alle Straff / durch ein rechte Gegenwehr retten / vnd so er also den  
benöthigten entleibet / er ist darumb nichts schuldig / ist auch mit seiner Ge-  
genwehr nicht schuldig zuwarten / bis er geschlagen wird / als etlich vn-  
verständig Leut meinen.

Daß